

STELLUNGNAHME

Finanztransaktionssteuer (FTT)

1. Die weitgefaste Definition eines Finanzinstituts bezieht auch die Realwirtschaft mit ein

Der Preis für NE-Metalle wird entsprechend der Angebot- und Nachfragerelation an den internationalen Metallbörsen bestimmt. Die für unsere Unternehmen wichtigste Börse ist die London Metal Exchange (LME). Weitere bedeutende Handelsplätze sind New York und Singapur. An den Börsen werden Kassa- und Termingeschäfte auf unedle und sonstige Metalle durchgeführt.

Dem Absicherungsgeschäft liegt die Absicht zugrunde, einen gegenwärtigen Preis, z.B. für eine Tonne Kupfer, für die Zukunft festzulegen und sich gegen teilweise starke Preisschwankungen an den Metallbörsen abzusichern.

Da die Metallgeschäfte üblicherweise in US\$ abgewickelt werden, werden über diese Börsen neben dem Preis auch die Währungsrisiken abgesichert.

In 3.3.2. Kapitel II (Anwendungsbereich des gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems) des Richtlinienentwurfs heißt es: „Auch andere Unternehmen, Institute, Einrichtungen oder Personen, die bestimmte Finanztätigkeiten ausüben, sind als Finanzinstitute anzusehen, sofern ihre Finanztransaktionen einen signifikanten jährlichen Durchschnittswert erreichen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der Schwellenwert auf 50 % des durchschnittlichen Netto- Jahresumsatzes der betreffenden Einrichtung festgelegt.“

Die Unternehmen der NE-Metallbranche sind i.d.R. Unternehmen mit einer, aufgrund des hohen Wareneinsatzes, eher geringeren Wertschöpfungsquote. Die Absicherung der Warengeschäfte hinsichtlich Preis- und Währungsschwankungen erfolgt im Wesentlichen durch Hedging. Bei einem angenommenen Warenanteil von rd. 90% des Umsatzes bedeutet die Einbeziehung des Hedging eine Vervielfachung des Umsatzes (Preis- und Währungssicherung des Ankaufs und des Verkaufs). Berücksichtigt man dann noch Prolongationen und eventuell für Kunden durchgeführte Fremdgeschäfte, so kann der zugrunde zulegende Umsatz schnell das Fünffache des eigentlichen Warenumsatzes betragen.

In diesem Fall würde das Unternehmen als Finanzinstitut erfasst werden und das Hedging würde nach der vorliegenden Definition in vollem Maße der Finanztransaktionssteuer unterliegen.

Damit würde sich die Belastung aus einer Finanztransaktionssteuer nicht lediglich auf Finanzinstitute beschränken, sondern insbesondere die NE-Metallindustrie und den NE-Metallhandel mit zusätzlichen Kosten belasten.

2. Die Finanztransaktionssteuer belastet den Industriestandort Deutschland direkt

Eine zusätzliche Steuer würde die Kosten der Steuerung von Geschäftsrisiken für die Unternehmen wesentlich erhöhen. Aufgrund der internationalen Präsenz der NE-Metallindustrie und des NE-Metallhandels ist die Weitergabe der FTT in Form einer Gebühr oder eines Preisaufschlages für unsere Unternehmen, im Gegensatz zur Finanzbranche nicht möglich. Da die NE-Metalle weltweit über die großen Metallbörsen gehandelt werden, würden unsere Unternehmen bei der Erhebung eines Preisaufschlages einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erfahren. In der Konsequenz heißt das, dass die Unternehmen die FTT nicht weiterreichen können und damit ihr Ergebnis direkt belasten. Für den Industriestandort Deutschland ein weiteres Risiko.

3. Die Finanztransaktionssteuer führt zu einer Mehrfachbesteuerung derselben wirtschaftlichen Sachverhalte (Kaskadeneffekt)

Problematisch ist die Finanztransaktionssteuer in ihrer von der Kommission vorgelegten Ausgestaltung auch deshalb, weil sie zur Mehrfachbesteuerung derselben wirtschaftlichen Sachverhalte führt. Dadurch, dass die Steuer durch den jeweiligen Rechtsakt ausgelöst werden soll, werden solche Finanzinstrumente, die mehrere Handelsstufen durchlaufen, bevor sie an den – gewerblichen oder privaten – Endverbraucher gelangen, gegenüber einstufigen Vertriebswegen benachteiligt. Dies wäre gerade im Handel mit NE-Metall der Fall.

Nach Artikel 1 Abs. 2 des Vorschlags soll die Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen Anwendung finden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut als Transaktionspartei beteiligt ist, das entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Dies würde gerade im Handel mit NE-Metallen zu schädlichen Mehrfachbelastungen führen, da bei bestimmten Derivatgeschäften ein wirtschaftlich betrachtet einziges Geschäft aus technischen Gründen über mehrere Beteiligte hinweg abgewickelt wird.

So wird z. B. bei börsenmäßigen Optionsgeschäften regelmäßig auf jeder Seite ein Market-Maker und zusätzlich ein Clearing-House eingeschaltet. Würden nun alle Beteiligten als Finanzinstitut qualifiziert und läge keine Ausnahmeregelung vor, könnte es dazu kommen, dass in derartigen Fällen nicht nur zweifach Finanztransaktionssteuer anfällt, sondern ein Vielfaches davon (so genannter Kaskadeneffekt).

Dies gilt auch für Transaktionen innerhalb von verbundenen Unternehmen, wenn beispielsweise gruppeninterne Übertragungen von Rechten sowie „alle gleichwertigen Operationen“, bei denen das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko übertragen wird (Artikel 2 Abs. 1 (1) (b) des Richtlinienvorschlags).

4. Die Realwirtschaft trägt indirekt die Kosten des Finanzwesens

Da die Richtlinie es zulässt, dass Finanzinstitute ihre Belastungen aus der FTT an ihre Kunden in Form von Gebühren weiterreichen können, wird die Realwirtschaft nicht nur direkt mit der FTT belastet sondern auch indirekt. Das Steuer Mehraufkommen für die Unternehmen aus der FTT verdoppelt sich damit, da wie bereits weiter oben erläutert, es unseren Unternehmen aus Wettbewerbsgründen nicht möglich ist, die Kosten weiter zu reichen.

Fazit

Mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer würden Absicherungsgeschäfte deutlich erschwert und damit die deutsche Metallwirtschaft stark beeinträchtigt.

Die Ziele der Beteiligung der Finanzwirtschaft an den Folgen der Finanzkrise und die Eindämmung von Spekulationsgeschäften werden mit der Einführung der Finanztransaktionssteuer nicht erreicht.

FORDERUNGEN ZUM THEMA FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Um den Industriestandort Deutschland nicht zusätzlich zu belasten, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass alle Finanzgeschäfte zur Absicherung der Grundgeschäfte der NE-Metallbranche von der Steuer ausgenommen werden, bzw. nicht in die Bemessungsgrundlage zur Definition eines Finanzinstituts einbezogen werden.

Verzicht auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, bzw.

Zumindest Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf Finanztransaktionen, die nicht der Absicherung des Grundgeschäfts dienen.

Berlin, den 28. März 2017

Kontakt:

Monika Setzermann
Steuer- und Finanzpolitik
Telefon: 030 / 72 62 07 – 177
E-Mail: setzermann@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin